

Pro Senectute Schweiz  
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

---

Eidgenössisches Departement des Innern  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zürich, 15. März 2023

Direktion · Alain Huber  
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail [alain.huber@prosenectute.ch](mailto:alain.huber@prosenectute.ch)

## Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung infolge der Annahme der Reform «AHV 21» Stellung nehmen zu können.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für ein finanziell abgesichertes und zeitgemässes Rentensystem. Für 86 Prozent der Seniorinnen und Senioren schafft das Dreisäulensystem im Alter finanzielle Sicherheit. Die im September 2022 beschlossene Reform der ersten Säule ist ein wichtiger Schritt, um das Rentensystem an die demografischen Entwicklungen anzupassen, gleichwohl aber das Leistungsniveau der AHV-Renten weiterhin sicherzustellen. Umso wichtiger ist es bei der aktuellen Vorlage, den Blick auf die finanziell schwächer gestellten Rentnerinnen und Rentner zu richten.

Vor diesem Hintergrund ist Pro Senectute im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden, möchte aber nachfolgend auf einige für die ältere Bevölkerung zentrale Punkte hinweisen.

### Grundsätzliche Überlegungen

Bei den Verordnungsänderungen handelt es sich weitgehend um technische und verfahrensrechtliche Anpassungen. Zum einen stehen redaktionelle Änderungen bezüglich der Anpassung des Referenzalters an, zum anderen werden die Ausgleichsmassnahmen präzisiert, insbesondere um die Kürzungssätze und die Höhe des Zuschlags für Teilrenten festzulegen.

Des Weiteren werden die Möglichkeiten des Rentenvorbezug (Festlegung der Kürzungssätze) und -aufschubs geregelt, was der mit der Reform beschlossenen weiteren Flexibilisierung des Rentenalters Rechnung trägt. Neu können dahingehend die nach dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen und zurückgelegten Beitragszeiten bei der Rentenberechnung bis fünf Jahre nach dem Referenzalter berücksichtigt werden. In der Verordnung werden zudem die Mechanismen der schrittweisen Erhöhung des Frauenrentenalters dargelegt. All diese Anpassungen entsprechen der mit der Volksabstimmung angenommenen Vorlage und sind für Pro Senectute nachvollziehbar.

**Pro Senectute Schweiz**

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89  
Fax 044 283 89 80 · [info@prosenectute.ch](mailto:info@prosenectute.ch) · [prosenectute.ch](http://prosenectute.ch)

Postkonto 87-500301-3  
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



## Artikel 53<sup>quater</sup>: Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration

Die im Gesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 werden in der AHVV präzisiert. Der angepasste Artikel 53<sup>quater</sup> AHVV hält neu fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag nicht mehr angepasst wird (Abs. 1). Während die ordentlichen Renten alle zwei Jahre (bei einer Teuerung von mehr als 4 Prozent innerhalb eines Jahres auch früher) gemäss dem Mischindex an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden, ist dies bei den Rentenzuschlägen der Frauenübergangsgeneration nicht vorgesehen, da diese Zuschläge ausserhalb des Rentensystems ausgerichtet würden (Abs. 2).

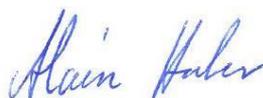
In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung der Kompensationszahlungen sowie der aktuellen Teuerung plädiert Pro Senectute dafür, die Übergangszahlungen ebenfalls dem Mischindex zu unterstellen. Da es sich bei den Frauenjahrgängen der Übergangsgeneration im Wesentlichen um Frauen handelt, die aufgrund der gesellschaftlichen Umstände während ihrer aktiven Beitragszeit vielfach nur geringe Einlagen in die zweite Säule tätigen konnten, erachtet es Pro Senectute als zentral, mit einer regelmässigen Anpassung diesem Umstand Rechnung zu tragen und einer Entwertung der Zuschläge entgegenzuwirken.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts der AHVV danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf  
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber  
Direktor